

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SpyfaRail AG & SpyfaTec GmbH (nachfolgend SpyfaGroup genannt)



Inhalt

1. Mietobjekt
2. Mietdauer
3. Transport
4. Mietzins
5. Versicherungen
6. Pflichten der Vermieterin
7. Pflichten des Mieters
8. Haftung für Schäden von Drittpersonen
9. Rückgabe der Mietgegenstände
10. Gerichtsstand

Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Bei Widersprüchen bekennt sich der Vertragspartner, dass die AGB der SpyfaGroup übergeordnet sind.

1. Mietobjekt

a. Umfang

Der Vermieter überlässt dem Mieter das bestellte/reservierte Geräte samt Bedienungsanleitung zur Benützung innerhalb der Schweiz.

b. Eigentum

Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum des Vermieters. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einem Bauobjekt zum anderen ist der Vermieter sofort schriftlich zu verständigen.

c. Verwendung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Vorbehalten bleiben Vorschriften der SUVA. Es ist dem Mieter untersagt, jegliche auf dem Mietobjekt angebrachte Kennzeichnungen, Hinweise über Eigentumsvorbehalte oder Logos zu verändern oder zu entfernen. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters sowie Weisungen betr. sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes, ohne ausdrückliches Einverständnis der SpyfaGroup, untersagt. Die Bedienung des Mietobjektes darf nur von instruierten Maschinisten, nach Einweisung durch SpyfaGroup, erfolgen. Die Instruktion wird schriftlich festgehalten. Während dem Ausführungszeitpunkt verfügt der Maschinist über die dazu notwendigen Fähigkeiten und gültigen Ausweise zur Bedienung des Mietobjektes.

2. Mietdauer

Die Miete beginnt am Tag der bestätigten Übergabe (Einsatzbeginn gemäss Bestellung) und endet mit dem Tag der ordnungsgemässen Rückgabe des Mietobjekts (Einsatzende gemäss Bestellung). Der Vermieterin bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten oder einen Konditionenwechsel bei verkürzter Dauer vorzunehmen. Bei Nichtbeachtung der Modalitäten zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Mietdauer durch den Mieter, gehen allfällige Ansprüche Dritter und diejenigen der Vermieterin zu Lasten des Mieters.

a. Grundlage / Einsatzdauer

Der vereinbarte Mietpreis gilt für die vereinbarte Einsatzdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 9 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag, oder für die vereinbarte Anzahl von Einsätzen. Bei mehrschichtigem Betrieb oder einer grösseren Anzahl von Einsätzen ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietzins zu entrichten (jeweiliger Schichtpreis / Verrechnungseinheit).

Der Mietpreis bezieht sich auf den vertragsgemässen Gebrauch des Mietobjekts. Für Tunnel- und andere Spezialarbeiten muss vorher die schriftliche Zustimmung des Vermieters eingeholt werden.

b. Zeitpunkt Mietbeginn

Die Miete beginnt mit dem Tag des bestellten Einsatzbeginnes, respektive am Tag, an dem das Mietobjekt vom Vermieter faktisch zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob der Mieter das Mietobjekt auch tatsächlich übernimmt. Wesentlich ist einzig das vereinbarte Datum des Mietbeginnes.

c. Gefahrenübergang

Die Verfügungsgewalt und die Risiken gehen auf den Mieter über, sobald das Mietobjekt dem Mieter übergeben wurde und dauern bis zur Rückgabe des Objekts. Während dieses Zeitraums trägt der Mieter die alleinige Verantwortung für das Mietobjekt und alle Risiken, die direkt oder indirekt durch den Gebrauch verursacht werden könnten, wie Feuer, Diebstahl, Explosion, Unfall, Risiken aller Art, die sich für den Mieter selbst, seine Familie oder Dritte sowie für Sachen ergeben.

Der Mieter haftet für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjekts und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ein Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde.

3. Transporte und Bewilligungen

a. Verlade- und Transportkosten

Der Mietpreis versteht sich ab Domizil SpyfaGroup. Die Verlade- und die Transportkosten sowie allfällige Montage-, Demontage-, und Versicherungskosten sind nicht inbegriffen. Die Frachtkosten für den Versand des Mietobjektes bei Beginn der Miete wie auch bei der Rücksendung nach deren Beendigung hat der Mieter zu tragen, ebenso die Kosten für Ab- und Auflag am vertraglich vereinbarten Einsatzort.

b. Bewilligungen

Der Mieter holt die notwendigen Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen und des privaten Grundes sowie das Aufstellen des Mietgerätes auf solchem selbst ein. Dies gilt auch für Fahrten und/oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nacht. Die dabei entstehenden Kosten gehen zulasten des Mieters. Bei Fahrten und/oder Arbeiten, die behördlich nicht bewilligt sind, besteht kein Versicherungsschutz. Die Haftung der Vermieterin für Schäden bei Fahrten und/oder Arbeiten, die behördlich nicht bewilligt sind, ist ausgeschlossen. Beim vom Vermieter ausgeführten Transporten sind die Kosten für die notwendigen Jahresbewilligungen enthalten. Ausgenommen sind Bewilligungen für Spezialtransporte, welche zu Lasten des Mieters gehen.

4 Mietzins

a. Fälligkeit

Die Miete wird sofort nach dem Einsatz in Rechnung gestellt, bei längerdauernden Einsätzen erfolgt die Rechnungsstellung monatlich. Gestellte Rechnungen sind innert 20 Tagen nach Erhalt, rein netto ohne jeden Abzug zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden 8% Verzugszins verrechnet. Ebenso bleibt dem Vermieter vorbehalten, für die Vermietung einen vom Vermieter festgelegten Betrag, der sich nach dem Wert der vermieteten Maschine richtet, als Sicherstellung zu hinterlegen zu lassen. Im vereinbarten Mietzins nicht inbegriffen, sind die Transport-, Montage-, Demontage- und Versicherungskosten sowie die Benützung von Zubehör, Verbrauchsmaterial sowie allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten; diese werden zusätzlich verrechnet.

b. Verzug

Ist der Mieter mit der Zahlung im Verzug, darf der Vermieter das Mietobjekt abholen, ohne dass der Mieter dagegen Widerspruch erheben kann. Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Als Pauschalentschädigung erhebt der Vermieter zusätzlich zum sofort fälligen Mietzins einen Zuschlag von 20%. Bei Zahlungsverzug wird ein Zinssatz verrechnet, der dem Eineinhalbfachen des gesetzlichen Zinssatzes entspricht.

c. Bestellabweichungen

Mietunterbrüche für Maschinen sind dem Vermieter im Voraus, schriftlich oder per Mail zu melden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Gerät gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abziehen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen. Nachträglich gemeldete Mietunterbrüche werden nicht akzeptiert.

Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Der Mieter bleibt zur Bezahlung des Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet; der Vermieter muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung des Mietobjektes während der Mietdauer erlangt.

d. Kostenfolge

Bei kurzfristigen Annullationen/Absage von schriftlich oder telefonisch reservierten/bestellten Leistungen bleibt der Mieter zur Bezahlung der Kosten verpflichtet, welche für die vereinbarte Mietdauer angefallen wären. Der Vermieter hat das Recht für die entgangenen Einnahmen folgende Entschädigung in Rechnung zu stellen:

d.1 Miete von Fahrzeugen/Geräten ohne Bedienung:

Absagefrist vor Einsatzbeginn				
Bei bestellter Einsatzdauer von	≤ 2 Arbeitstage	> 3 Arbeitstage bis ≤ 5 Arbeitstage	≥ 6 Arbeitstage bis ≤ 20 Arbeitstage	≥ 21 Arbeitstage
≥ 1 Schicht bis < 1 Monat	Entschädigung für max. 5 Schichten	Entschädigung für max. 3 Schichten	Entschädigung für max. 1 Schicht	Keine Entschädigung
≥ 1 Monat	Entschädigung für 1 Monatsmiete	Entschädigung von 50% einer Monatsmiete		Keine Entschädigung

d.2 Miete von Fahrzeugen/Geräten mit Bedienung:

Absagefrist vor Einsatzbeginn				
Bei bestellter Einsatzdauer von	≤ 2 Arbeitstage	> 3 Arbeitstage bis ≤ 5 Arbeitstage	≥ 6 Arbeitstage bis ≤ 20 Arbeitstage	≥ 21 Arbeitstage
≥ 1 Schicht bis < 5 Schichten	Entschädigung für max. 3 Schichten	Entschädigung für max. 1.5 Schicht	Entschädigung für max. 1 Schicht	Entschädigung für Keine Entschädigung
≥ 5 Schichten bis < 10 Schichten	Entschädigung für max. 4 Schichten	Entschädigung für max. 2 Schichten	Entschädigung für max. 1 Schicht	
≥ 10 Schichten bis < 20 Schichten	Entschädigung für max. 5 Schichten	Entschädigung für max. 3 Schichten	Entschädigung für max. 2 Schichten	
≥ 20 Schichten	Entschädigung für max. 5 Schichten	Entschädigung für max. 3 Schichten	Entschädigung für max. 2 Schichten	

Bereits vor Einsatzbeginn durch die SpyfaGroup geleistete Arbeiten (wie z.B. Umspuren, Umbauten, Spezialanfertigungen, Transporte, Sonderbewilligungen etc.) werden in jedem Fall an dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

e. Betriebsstoffe

Gehen zu Lasten des Mieters.

4.1 Bedienungspersonal

Die Personalleistungen der SpyfaGroup werden nach vereinbartem Schichtpreis in Rechnung gestellt. Angefangene Schichten werden komplett in Rechnung gestellt. Sämtliche Preisangaben sind Nettopreise ohne MwSt..

a. Normale Arbeitszeiten

Die normale Arbeitszeit pro Schicht beträgt 8.5 h. Zuschläge für Mehrstunden sowie Nacharbeiten (20.00 und 06.00 Uhr) sowie Wochenendarbeiten (Samstag 06:00 bis Montag 06:00) werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

b. Reisezeit und Reisekosten

Für die Berechnung der Reisezeitvergütung gilt der Stationierungsort (Niederlassung) als Ausgangspunkt. Die Kosten der Hinreise bei Baustellenbeginn und Rückreise bei Baustellenende sowie das Fahrzeug werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

c. Werkstatt- und Servicepersonal

Montage und Werkstattarbeiten, Anfahrt/ Rückfahrt Servicetechniker, Stundenansatz Montage, Stundenansatz Reisezeit sowie KM-Entschädigung werden nach effektivem Aufwand in Regie verrechnet.

d. Personalversicherungen

In den von der SpyfaGroup verrechneten Ansätzen sind die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge für Krankheiten und Unfälle, inkl. Haftpflicht, enthalten. Der Kunde haftet für sein eigenes Personal und für Drittpersonen. Der Vermieter ist verantwortlich, dass sein Bedienungspersonal über die erforderlichen gültigen Ausweise / Ausbildungsbescheinigungen verfügt.

5 Versicherungen

a. Maschinenversicherung

Unsere Geräte sind gegen Maschinenbruch versichert. Bei Schäden, welche durch den Benutzer grobfahrlässig verursacht wurden, kann die Versicherung auf den Verursacher Rückgriff nehmen. Standzeiten und Ersatzgeräte werden dem Schadensverursacher in Rechnung gestellt.

b. Transportversicherung

Während der durch den Vermieter veranlassten Transporten sind die Geräte durch dessen Versicherung gedeckt. Beim Versand ab unserem Werkhof werden die Geräte für den Transport zweckmässig gesichert und nötigenfalls verankert. Bei Transporten während der Mietdauer ist die notwendige Transportvorbereitung und Versicherung Sache des Mieters.

c. Haftpflichtversicherung

Dem Mieter wird die Haftung gegenüber Dritten aus Schadenereignissen, die mit dem Mietgerät im Zusammenhang stehen, in vollem Umfang überbunden. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung solcher Schäden ist Sache des Mieters.

d. Miete von Fahrzeugen mit Personal

Bei einer Miete mit Personal trägt das Personal der SpyfaGroup die Verantwortung für das Fahrzeug (Dritt- und Ausseneinwirkung nicht eingeschlossen). Der Mieter haftet nicht für Schäden an den Geräten, welche durch das Personal des Vermieters verursacht werden. Jedoch für Schäden, die in Folge von Anweisungen des Mieters zu unsachgemäßem Gebrauch oder nicht technisch nicht vorgesehenem Verwendungszweck des Gerätes entsprechenden Arbeiten oder befahren/arbeiten auf nicht vorgesehenem Terrain, verursacht werden.

e. Betriebshaftpflichtversicherung

Die Firma garantiert Vorhandensein und Fortbestand einer Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sachschaden und daraus folgende Vermögensschäden für die Dauer des Vertrages.

6 Pflichten der Vermieterin

a. Haftung und Übergabe

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand sowie vollgetankt bereitzustellen. Sollte ein Mietobjekt nicht ordnungsgemäss funktionieren, so beschränkt sich die Haftung des Vermieters ausschliesslich auf die schnellstmögliche Instandstellung des Mietobjekts. Der Vermieter muss das Objekt nicht ersetzen und haftet nicht für allfällige Produktivitäts- oder Einkommenseinbussen oder allfällige fehlerhafte Arbeitsergebnisse, die auf einen Defekt am Mietobjekt zurückzuführen sind. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für direkte oder indirekte Schäden, wie namentlich entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder Imageschaden ist ausgeschlossen.

b. Instruktion des Bedienungspersonals

Die Vermieterin instruiert die mit der Bedienung betrauten Personen des Mieters über die korrekte Benützung und den Unterhalt der Geräte. Sofern dies für das Gerät vorgesehen ist, wird eine Bedienungsanleitung abgegeben. Mit der Unterschrift dieses Vertrages bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben. Der beauftragte Benutzer erklärt, dass er über die Kompetenzen und Ausweispapiere verfügt, die für die sachgerechte Handhabung des Mietobjekts nötig sind. Er kennt alle Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften für die Benützung der gemieteten Maschinen.

c. Periodische Kontrollen

Die vom Gerätelieferanten vorgeschriebenen, periodischen Unterhaltsarbeiten nach festgelegten Betriebsstundenzahlen, resp. vorgegebener Einsatzdauer, werden durch unseren Servicedienst ausgeführt. Diese Bestimmung gilt für die unter 6.1 aufgeführten Kleinunterhaltsarbeiten nicht.

d. Behebung von Schäden

Schäden, welche den vertragsgemässen Einsatz behindern, werden raschmöglichst behoben. Weitergehende Ansprüche für direkte und indirekte Schäden des Mieters, welche aus der Unbenützbarkeit des Gerätes entstanden sind, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

7 Pflichten des Mieters

a. Bedienung, Unterhalt und Verwendung der Mietsache

Die Mietgeräte sind während des Gebrauchs sachgemäss zu verwenden, zu bedienen und zu unterhalten. Periodische Kontrollen von Ölständen / Flüssigkeitsständen. Ladezustand von Batterien, nachziehen von Schraubenverbindungen, Schläuche und ähnliche Kleinunterhaltsarbeiten sind Sache des Mieters. Der Mieter legt die für die Bedienung der Mietsache nötigen Ausweise / Schulungsbestätigungen der Vermieterin vor. Der Mieter teilt der Vermieterin den genau vorgesehenen Einsatz der Mietsache vorgängig mit. Die Mietsache darf nur zu Zwecken verwendet werden, zu denen sie vorgesehen ist.

b. Unterhalts- und Meldepflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der vom Vermieter erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss zu verwenden, zu bedienen, zu warten sowie die Vorschriften betreffend die Benützung der Zusatzausstattung zu befolgen. Funktioniert das Mietobjekt nicht ordnungsgemäss, hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen und den weiteren Gebrauch des Objekts zu unterlassen.

c. Reparaturen und Ersatzteile

Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen hat. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit.

Reparaturen von Schäden, die während der Mietzeit auftreten und welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, gehen mit Ausnahme der durch die Maschinenversicherung gedeckten Schäden zu Lasten des Mieters.

d. Haftbarkeit des Mieters

Der Mieter haftet für Beschädigung und Verlust der Mietsache, soweit das Ereignis nicht durch die Maschinenversicherung gedeckt ist. Bei Grobfahrlässigkeit kann Regress genommen werden. Nicht versichert sind Schäden infolge Verwendung falscher Flüssigkeiten (Öle, Treibstoffe etc..) oder unsachgemässe Bedienung sowie unsachgemässer Einsatz des Mietobjektes. Entsprechende Schäden hat der Mieter in jedem Falle vollumfänglich selbst zu tragen

Bei der Übernahme wird der Mieter / verantwortliche Maschinist über die genaue Handhabung des Mietgegenstandes instruiert. Der Mieter verpflichtet sich, nur instruiertes Bedienungspersonal einzusetzen, welches die Bedienungsvorschriften genau studiert hat und die entsprechende Ausbildung gemäss SUVA-Vorschriften vorweisen kann. Schäden, welche sich aus der Nichtbeachtung der Bedienungsvorschriften ergeben, werden in Rechnung gestellt. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass sein Bedienungspersonal über die erforderlichen Ausweise / Ausbildungsbescheinigungen verfügt.

e. Kontrolle durch die Vermieterin

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, ihre Geräte während der Mietdauer auf ihren Zustand und auf ihre Behandlung zu kontrollieren.

f. Untermiete

Die Mietgeräte dürfen vom Mieter nicht in Untermiete abgegeben werden. Ausnahmen sind nur in Absprache und mit ausdrücklichem Einverständnis der SpyfaGroup möglich.

8 Haftung für Schäden von Drittpersonen

Während der Dauer der Miete ist die Verantwortung für Schäden, welche durch die Mietgeräte Dritten zugefügt werden, dem Mieter überbunden. Wir empfehlen die Überprüfung des Deckungsumfanges der Betriebshaftpflichtversicherung und nötigenfalls die Erweiterung des Versicherungsschutzes während der Mietdauer.

9 Rückgabe der Mietgegenstände

a. Reinigung

Die Geräte sind uns in einwandfrei gereinigtem Zustand zurückzugeben.

b. Betriebsbereitschaft

Der Mieter hat das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand, sauber und vollgetankt zurückzugeben. Durch mangelhaften Unterhalt verursachte Schäden müssen auf Kosten des Mieters behoben werden. Entspricht das Mietobjekt bei Rückgabe diesen oben beschriebenen Anforderungen nicht, oder weist es andere Mängel auf, welche u.a. die Weitervermietung verunmöglicht, lässt der Vermieter die Maschinen auf Kosten des Mieters in einen gebrauchsfähigen Zustand zurückführen. Die für die Wiederinstandstellung der so zurückgegeben Maschine verwendete Zeit, wird dem Mieter ebenfalls in Form einer entsprechenden Verlängerung der Mietdauer in Rechnung gestellt.

10 Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt der Sitz des Vermieters. Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.